

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Übertragungsverträge mit E-Mobilisten



der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Gültig ab: 01.03.2024

## 1. Geltungsbereich, Voraussetzungen und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminde-  
rungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur  
Treibhausgasminde-  
rungsquote (Quotenhandel) gemäß den §  
37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festle-  
gung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde-  
rung bei  
Kraftstoffen (38. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung  
zu Grunde.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen SWP und Haltern  
von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BIm-  
SchV (E-Mobilisten) über die Bestimmung und Berechtigung  
der SWP als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesim-  
missionsschutzgesetz (BImSchG).
- 1.3. Voraussetzung für die Nutzung der THG-Quote ist, dass der E-  
Mobilist einen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt betreibt.  
Als Ladepunkt gilt eine Einrichtung, die zum Aufladen von  
Elektromobilen geeignet und bestimmt ist, und an der zur glei-  
chen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann (§ 2  
Nr. 2 Ladesäulenverordnung). Ein Ladepunkt ist nicht öffentlich  
zugänglich, wenn er sich im privaten Bereich befindet und nur  
einem bestimmten, klar abgrenzbaren Personenkreis zugäng-  
lich ist. Ist der Stellplatz öffentlich zugänglich, ist der Lade-  
punkt nur dann nicht öffentlich zugänglich, wenn der Zugriff  
nur einem bestimmten, klar abgrenzbaren Personenkreis mög-  
lich ist, z.B. über ein Sicherungssystem. Betreiber ist, wer unter  
Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsäch-  
lichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines  
Ladepunkts ausübt (§ 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung).
- 1.4. Das Batterieelektrofahrzeug ist auf den E-Mobilisten zugelas-  
sen.
- 1.5. Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Ein-  
gabe aller relevanten Daten in der entsprechenden Eingabe-  
maske auf der Website der SWP den Auftrag zur Abwicklung  
und Vermarktung der Treibhausgasminde-  
rungen aus den sei-  
nem E-Auto zugerechneten Strommengen erteilt hat und die  
SWP das Angebot des E-Mobilisten durch Übersendung einer  
Auftragsbestätigung in Textform angenommen hat.

## 2. Gegenstand des Vertrags

- 2.1. Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und  
Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf die SWP  
Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG gemäß § 5 Abs. 2 der  
38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung. Der E-  
Mobilist bestimmt die SWP für die Ladestrommengen seines/r  
Elektromobil/e als Drittem im Sinne des § 37a Absatz 6 BIm-  
SchG. SWP nimmt die Bestimmung an.
- 2.2. SWP ist berechtigt die THG-Quoten GmbH als Drittem im Sinne  
des § 37a Absatz 6 BImSchG hinsichtlich der Ladestrommen-  
gen zu bestimmen, für welche der E-Mobilist SWP als Drittem  
im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt hat.

## 3. Entgelt für die Übertragung

- 3.1. Der E-Mobilist erhält für jedes von der Auftragsbestätigung er-  
fasste E-Auto von der SWP ein jährliches Entgelt für die Über-  
tragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe  
der Auftragsbestätigung durch die SWP.
- 3.2. Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mo-  
bilisten beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungsoption und  
ergibt sich aus der durch die SWP an den E-Mobilisten über-  
sandten Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht fällig, so-  
lange und soweit der E-Mobilist seinen Verpflichtungen aus Zif-  
fer 4.1 bis 4.5 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
- 3.3. Soweit dem E-Mobilisten in der Eingabemaske bei Abschluss  
des Vertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten

werden, kann der E-Mobilist frei zwischen diesen wählen. SWP  
ist nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten mehrere oder alle Aus-  
zahlungsoptionen anzubieten.

## 4. Pflichten des E-Mobilisten

- 4.1. Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist der SWP eine  
gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefer-  
tigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahr-  
zeug-Zulassungsverordnung über die Webseite zur Verfügung  
stellen. Auf Aufforderung der SWP wird der E-Mobilist eine  
neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst  
von ungenügender Qualität ist.
- 4.2. SWP hat das Recht, die erforderlichen Daten der THG-Quoten  
GmbH als ihrem Dienstleister zur Verfügung zu stellen. Dies  
erfolgt unter Umständen über eine seitens der THG-Quoten  
GmbH bereitgestellte digitale Schnittstelle.
- 4.3. Der E-Mobilist hat unter <https://stadtwerke-pforzheim.thg-quoten.de/portal/auth/login> die Möglichkeit seine erteilten Auf-  
träge zur THG-Quotenvermarktung und deren Status einzuse-  
hen. Zudem kann er dort einfach und schnell seine Aufträge  
auf weitere Kalenderjahre erweitern. Mit einer solchen Verlän-  
gerung bestätigt der E-Mobilist, dass er auch in den neu be-  
auftragten Zeiträumen weiterhin Halter des bzw. der in der  
Auftragsbestätigung genannten E-Autos ist. Auf Aufforderung  
der SWP wird der Kunde der SWP in jedem Kalenderjahr jeweils  
eine aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheini-  
gung Teil I zukommen lassen.
- 4.4. Sollten die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die  
Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer  
anderen Behörde geändert werden, wird der E-Mobilist der  
SWP die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm  
dies zumutbar ist.
- 4.5. Der E-Mobilist informiert die SWP unverzüglich, sollte er nicht  
mehr Halter des E-Autos sein. Änderungen seiner für die Ab-  
wicklung des Vertrags erforderlichen Daten teilt der E-Mobilist  
ebenfalls unverzüglich an SWP mit.

## 5. Pflichten der SWP

- 5.1. Die SWP bzw. der von ihr beauftragte Dienstleister wird die  
erforderliche Bescheinigung der THG-Quote für die Strommen-  
gen des beauftragten Kalenderjahres beim Umweltbundesamt  
beantragen. Eine gesetzliche Frist für die Bearbeitung und Aus-  
stellung der Bescheinigung durch das Umweltbundesamt be-  
steht nicht, daher hat die SWP auf den zeitlichen Ablauf des  
Verfahrens keinen Einfluss.
- 5.2. Nach Erhalt der Bescheinigung über die THG-Quoten für das  
beauftragte Kalenderjahr durch das Umweltbundesamt infor-  
miert die SWP den E-Mobilisten per E-Mail über den Erhalt der  
Bescheinigung und veranlasst die Vergütung des vereinbarten  
Entgelts nach Maßgabe dieser AGB und der vereinbarten Ver-  
gütungsoption innerhalb von 14 Tagen.
- 5.3. Im Falle der Vergütung durch Rechnungsgutschrift, erfolgt eine  
Gutschrift des vereinbarten Entgelts auf der Jahresabrechnung  
des vom E-Mobilisten angegebenen Kundenkontos. Die Gut-  
schrift wird dann zum üblichen Rechnungsturnus mit dem  
Rechnungsbetrag verrechnet und mögliche Rechnungsgutha-  
ben ausgezahlt.
- 5.4. Im Falle der Vergütung durch Sofortauszahlung wird das ver-  
einbarte Entgelt auf das bei der Registrierung hinterlegte Bank-  
konto des E-Mobilisten ausgezahlt. Der E-Mobilist erhält über  
die Auszahlung eine Nachricht an die in seinem Account ange-  
gebene E-Mail-Adresse.
- 5.5. Die SWP ist im Falle von Störungen und Unterbrechungen von  
Netz-, Kommunikations- und Computersystemen, die nicht von  
ihr oder der von ihr beauftragten THG Quoten GmbH betrieben

werden, oder von Störungen und Unterbrechungen sonstiger Einrichtungen und Systeme, die nicht von ihr oder der von ihr beauftragten THG-Quoten GmbH betrieben werden, deren Nutzung aber für die Übermittlung der Zulassungsbescheinigung oder für die Erstellung der Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt erforderlich ist, für die Dauer der Störung oder Unterbrechung von ihren Leistungspflichten befreit.

## 6. Haftung

- 6.1. Die Haftung der SWP, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit hervorgerufen wurde. Dies gilt nicht bei Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des E-Mobilisten schützen, die ihm der Vertrag seinem Inhalt und Zweck nach gewährleistet. Ferner sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der E-Mobilist regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.
- 6.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist.

## 7. Exklusivität

- 7.1. Der E-Mobilist sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- 7.2. Teilt das Umweltbundesamt der SWP mit, dass für ein Fahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als SWP als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist SWP berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr für die relevanten Ladestrommengen zu verweigern. SWP wird dem E-Mobilisten das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen und eine Bearbeitungsgebühr von 30 € in Rechnung stellen.

## 8. Datenschutz

- 8.1. Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und SWP geschlossenen Vertrags verarbeitet die SWP die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzbestimmungen und unter [www.stadtwerke-pforzheim.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-pforzheim.de/datenschutz).
- 8.2. Zur Vertragserfüllung setzt die SWP Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

## 9. Vertragslaufzeit

- 9.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt.
- 9.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 9.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.

## 10. Widerrufsrecht

### Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, Tel. (07231) 3971-3971 und [mobil@stadwerke-pforzheim.de](mailto:mobil@stadwerke-pforzheim.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrags im Ganzen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- 11.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Pforzheim.
- 11.4. SWP kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 11.5. Hinweis zu Verbraucher-Streitbelegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 11.6. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).